

17. Wahlperiode

## Antrag

der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Umsetzung der Kitagebührenfreiheit und der Kitaqualitätssteigerung, zur gesetzlichen Absicherung der außerschulischen Lernorte, zur Einführung einer Notfallsanitäterzulage sowie zur Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen und zur Gewährung von Justizvollzugssonderzuschlägen  
(Haushaltsumsetzungsgesetz)**

**Artikel I  
Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes**

Das Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz – TKBG), in der Fassung vom 23. April 2010, zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Juni 2012 (GVBl. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 5 TKBG:

- a) In § 3 Absatz 5 werden die Wörter „In den letzten drei Jahren“ gestrichen.
- b) Diesem Satz des § 3 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Satz 1 gilt auch im Falle einer Rückstellung nach § 42 Absatz 3 SchulG.“

2. § 8 TKBG wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zum 31. Juli 2017 gilt § 3 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass in den letzten 4 Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung nicht erhoben wird.“

(2) Vom 1. August 2017 bis zum 31. Juli 2018 gilt § 3 Absatz 5 mit der Maßgabe, dass in den letzten 5 Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht eine Kostenbeteiligung nach § 1 Absatz 1 mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung nicht erhoben wird.

(3) Bis zum 31. Juli 2018 ist die Anlage 1 in der Fassung der Bekanntmachung dieses Gesetzes vom 23. April 2010 zuletzt geändert am 19. Juni 2012 weiterhin anzuwenden.“

3. Anlage 1 wird aufgehoben.

## **Artikel II**

### **Änderung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG)**

Das Gesetz über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG) vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322, zuletzt geändert durch Art. II G zur Änderung des SchulG, des KitaFöG und weiterer Gesetze vom 13.7.2011 (GVBl. S. 344) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Einrichtung besonderer Gruppen bedarf der vorherigen Zustimmung der Fachstelle für die Integration von Kindern mit Behinderung bei der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung. Die Voraussetzungen für die Einrichtung besonderer Gruppen werden durch die für die Erlaubnis gemäß § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch zuständige Stelle geprüft.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 3 Satz 1 werden die Wörter „von der Krippe in den Kindergarten wechselt“ gestrichen und durch die Wörter „sich in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht befindet“ ersetzt.
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Soweit Kinder von der allgemeinen Schulpflicht zurückgestellt werden, ist keine erneute Bedarfsprüfung erforderlich; Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
  - aa) Nach dem Wort „Kostenbeteiligungsverfahrens“ werden die Wörter „sowie eines IT-gestützten Personalmeldesystems zur Erfüllung der Pflichten nach § 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, § 31 AG KJHG und § 99 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wird im Hinblick auf das bezirksübergreifende IT-Verfahren im Auftrag der Bezirke tätig.“

3. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Buchstaben a) und b) werden wie folgt geändert:

„(2) Bei der Personalbemessung für das sozialpädagogische Fachpersonal sollen folgende Grundsätze gelten:

  1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen
    - a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
      - für jeweils 3,75 Kinder bei Ganztagsbetreuung,
      - für jeweils 5 Kinder bei Teilzeitförderung,
      - für jeweils 7 Kinder bei Halbtagsförderung;
    - b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
      - für jeweils 4,75 Kinder bei Ganztagsförderung,
      - für jeweils 6 Kinder bei Teilzeitförderung,
      - für jeweils 8 Kinder bei Halbtagsförderung;“
- b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „120“ wird durch die Zahl „100“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden die Wörter „eine Elternvertretung und eine Stellvertretung“ durch die Wörter „bis zu zwei Elternvertreter oder Elternvertreterinnen und bis zu zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen“ ersetzt.
  - bb) In Satz 4 wird nach dem Wort „Elternvertretung“ ein Komma eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Elternvertreter und Elternvertreterinnen einer Kindertageseinrichtung wählen spätestens bis Ende November eines Jahres aus ihrer Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselfternausschuss. Der Träger übermittelt die Namen und Anschriften der gewählten Personen dem jeweiligen Bezirkselfternausschuss.“

5. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In jedem Bezirk wird ein Bezirkselfternausschuss gebildet, der sich aus den nach § 14 Absatz 5 gewählten Eltern zusammensetzt.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „die Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Eltern nach § 14 sowie die Pflicht,“ eingefügt und die Wörter „sowie die Rechte nach § 23 Absatz 3 Nummer 3“ gestrichen.

bb) In Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die fristgerechte Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Eltern vor Betreuungsbeginn darf nicht ausgeschlossen werden.“

cc) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„Werden besondere Leistungen des Trägers oder Dritter im Sinne des § 23 Absatz 3 Nummer 3 dargestellt oder angeboten, ist schriftlich auf die jederzeitige Sonderkündigungsmöglichkeit dieser Leistungen sowie die Kündigungsfrist gemäß Absatz 1 Nummer 4 hinzuweisen. Auf Verlangen der Eltern erbringt der Träger einen Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen Zahlungen.“

b) In Absatz 2 wird Satz 5 gestrichen.

7. Dem § 19 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Träger der Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, an dem zentralen Kitavormerksystem teilzunehmen.“

8. § 28 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vom 1. August 2016 bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b in folgender Fassung:

1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen

a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres

– für jeweils 4,5 Kinder bei Ganztagsbetreuung,

– für jeweils 5,5 Kinder bei Teilzeitförderung,

– für jeweils 7,5 Kinder bei Halbtagsförderung;

b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres

– für jeweils 5,5 Kinder bei Ganztagsförderung,

– für jeweils 6,5 Kinder bei Teilzeitförderung,

– für jeweils 8,5 Kinder bei Halbtagsförderung;

(2) Vom 1. August 2017 bis zum Ablauf des 31. Juli 2018 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b in folgender Fassung:

1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen
  - a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
    - für jeweils 4,25 Kinder bei Ganztagsbetreuung,
    - für jeweils 5,25 Kinder bei Teilzeitförderung,
    - für jeweils 7,25 Kinder bei Halbtagsförderung;
  - b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
    - für jeweils 5,25 Kinder bei Ganztagsförderung,
    - für jeweils 6,25 Kinder bei Teilzeitförderung,
    - für jeweils 8,25 Kinder bei Halbtagsförderung;

(3) Vom 1. August 2018 bis zum Ablauf des 31. Juli 2019 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b in folgender Fassung:

1. 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal sind vorzusehen
  - a) bei Kindern vor Vollendung des zweiten Lebensjahres
    - für jeweils 4 Kinder bei Ganztagsbetreuung,
    - für jeweils 5 Kinder bei Teilzeitförderung,
    - für jeweils 7 Kinder bei Halbtagsförderung;
  - b) bei Kindern nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres
    - für jeweils 5 Kinder bei Ganztagsförderung,
    - für jeweils 6 Kinder bei Teilzeitförderung,
    - für jeweils 8 Kinder bei Halbtagsförderung;

(4) Vom 1. August 2016 bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gilt § 11 Absatz 2 Nummer 4 mit der Maßgabe, dass die Personalzuschläge bei 110 Kindern mit 38,5 Wochenstunden zu bemessen sind.“

### **Artikel III**

#### **Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen**

1. In § 3 Absatz 2 Nummer 1 wird nach Buchstabe c) der neue Buchstabe d) eingefügt:

„(d) Angaben zum ausländerrechtlichen Status“.

Die bisherigen Buchstaben d) bis j) werden zu e) bis k).

2. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert.

- a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „dieser Kinder“ die Wörter „im Auftrag der Jugendämter“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:  
„Diese Daten werden im Auftrag der Jugendämter mit den im zentralen IT-Verfahren nach § 8 vorliegenden Daten abgeglichen, um diejenigen Eltern zu ermitteln, deren Kinder bisher keine Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erhalten. Nach dem Abgleich der Daten informiert das zuständige Jugendamt diejenigen Eltern, deren Kinder bisher keine Förderung erhalten.“

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 26“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt und das Wort „erfolgen“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:  
„(4a) Der Träger soll seine Meldepflichten nach § 47 Achstes Buch Sozialgesetzbuch, § 31 AGKJHG sowie § 19 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes entsprechend dem Verfahren nach Absatz 3 erfüllen. Ebenso sollen die Träger die Erhebungsmerkmale nach § 99 Absatz 7 Achstes Buch Sozialgesetzbuch für die Erstellung der Bundesstatistik nach § 98 Achstes Buch Sozialgesetzbuch im Rahmen dieses Verfahrens übermitteln. Das Verfahren tritt mit Bereitstellung des IT-Fachverfahrens, frühestens aber zum 01.08.2017, in Kraft.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Die vorliegenden Daten können auch für die Erfüllung der Auskunftspflicht nach § 102 Achstes Buch Sozialgesetzbuch, § 11a Bundesstatistikgesetz zur Erfüllung der Kinder- und Jugendhilfestatistik genutzt werden. Dabei sind die Vorgaben nach Absatz 4 zu beachten. Eine Löschung der Daten erfolgt, soweit diese nicht mehr erforderlich sind.“

5. Dem § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Soweit in einer Einrichtung eine Person beschäftigt wird, die sich in der berufsbegleitenden Ausbildung befindet, werden der Einrichtung im ersten Ausbildungsjahr zwei Zeitstunden pro Woche für die Anleitung dieser Person gewährt.“

6. Dem § 16 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„In einer Leistungsvereinbarung können, unabhängig von den Regelungen in den Sätzen 1 und 2 spezifische Regelungen für den besonderen Bedarf der betreuten Kinder getroffen werden.“

7. In § 18 Absatz 1 wird die Angabe „0,008“ durch die Angabe „0,01“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Unter Wohngebieten mit sozial benachteiligenden Bedingungen werden im Rahmen dieser Verordnung die Quartiersmanagementgebiete der Kategorien I, II und der Kategorie III sowie die Gebiete mit besonderem Aufmerksamkeitsbedarf gemäß Monitoring Soziale Stadtentwicklung (MSS) der Kategorien 3-, 4+, 4+/- und 4- verstanden.“

8. In § 19 Absatz 2 wird die Angabe „0,0084“ durch die Angabe „0,01“ ersetzt.

9. § 21 a wird wie folgt gefasst:

„Vom 1. August 2016 bis zum Ablauf des 31. Juli 2017 gilt § 19 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der Zuschlag 0,0091 Stellenanteile beträgt.“

#### **Artikel IV** **Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende (JugendlichenbewährungshelferG)**

Das Gesetz über die Bewährungshelfer für Jugendliche und Heranwachsende vom 25. November 1965 (BVbl. S. 652), zuletzt geändert durch Artikel XII Nr. 44 Dienstrechtsänderungsgesetz vom 19.3.2009 (GVBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 a wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„Personenbezogene Daten von Verurteilten dürfen an die Einrichtungen des Justiz- und Maßregelvollzugs übermittelt werden, sofern deren Kenntnis für den Vollzug der Freiheitsentziehung, insbesondere zur Förderung der Vollzugs- und Behandlungsplanung oder der Entlassungsvorbereitung erforderlich ist. Im Übrigen sind die Vorschriften des IV. Titels des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes entsprechend anwendbar.“

2. Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

#### **Artikel V** **Änderung des Schulgesetzes**

Das Schulgesetz vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Februar 2016 (GVBl. S.33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu Teil XI wird wie folgt gefasst:  
„Volkshochschulen, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen“
  - b) Folgende Angabe zu § 124a wird eingefügt:  
„§ 124a Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen“

2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Volkshochschulen“ ein Komma und die Wörter „den Jugendkunstschulen, den Jugendverkehrsschulen, den Gartenarbeitsschulen“ eingefügt.
3. § 6 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„Auf Volkshochschulen, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit es ausdrücklich bestimmt ist.“
4. § 19 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:  
„Sie soll Kooperationen insbesondere mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Musikschulen, Sportvereinen, Volkshochschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen vereinbaren.“
5. Folgender § 124a wird eingefügt:  
„§ 124a Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen  
(1) Jeder Bezirk unterhält eine Jugendkunstschule, eine Jugendverkehrsschule und eine Gartenarbeitsschule, mit einem oder mehreren Standorten. Diese Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Bezirk die Aufgabe in andere Trägerschaft übergibt. Diese Verpflichtung kann auch durch Kooperationen mit strukturell vergleichbaren Einrichtungen erfüllt werden.  
  
(2) Die Jugendkunstschulen haben die Aufgabe, die chancengerechte Entwicklung der künstlerischen, kreativen, kulturellen und sozialen Kompetenz von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Sie nehmen Aufgaben der unterrichtlichen, außerunterrichtlichen und außerschulischen Kunsterziehung und der künstlerischen Bildung und Weiterbildung wahr und kooperieren mit den allgemein bildenden Schulen und mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Jugendkunstschulen.  
  
(3) Die Jugendverkehrsschulen haben die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den chancengerechten Zugang zu Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung zu eröffnen. Die Jugendverkehrsschulen unterbreiten unterrichtliche, außerunterrichtliche und außerschulische Angebote und kooperieren mit den allgemeinbildenden Schulen und mit anderen Einrichtungen, insbesondere mit der Polizei und mit Trägern der außerschulischen Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Jugendverkehrsschulen.  
  
(4) Die Gartenarbeitsschulen haben die Aufgabe, Kindern und Jugendlichen den chancengerechten Zugang zu Umweltbildung und Umwelterziehung zu eröffnen. Sie unterbreiten unterrichtliche, außerunterrichtliche und außerschulische Angebote und kooperieren mit den Schulen und Einrichtungen in öffentlicher und privater Trägerschaft. Sie können auch Ausbildungsorte sein. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung entwickelt gemeinsame Qualitätsstandards für die Gartenarbeitsschulen.“



## **Artikel VI**

### **Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin**

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2015 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Besteht ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerbern, können für Laufbahnfachrichtungen oder Laufbahnzweige Anwärtersonderzuschläge gewährt werden. Sie sollen 70 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages nicht übersteigen; sie dürfen höchstens 100 vom Hundert des Anwärtergrundbetrages betragen. Die Entscheidung über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen trifft die Laufbahnordnungsbehörde im Einvernehmen mit der für das Besoldungsrecht und der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung.“

b) In Absatz 2 werden jeweils die Klammerzusätze „(§ 29)“ gestrichen und jeweils durch die Wörter „des Landes Berlin“ ersetzt.

2. Anlage I wird wie folgt geändert:

a) Im Teil II wird die Vorbemerkung Nummer 10 wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Zulage“ durch das Wort „Zulagen“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Stellenzulage“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.

cc) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Beamte erhalten, wenn sie als Notfallsanitäter verwendet werden, eine Stellenzulage nach Anlage IX.“

b) Im Teil II wird die Vorbemerkung Nummer 12 wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden das erste Komma und die Worte „in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte“ gestrichen.

c) Im Teil II wird nach der Vorbemerkung Nummer 12 eingefügt:

„12a. Zulage für Beamte in abgeschlossenen Vorführbereichen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen der Gerichte

(1) Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A, die in abgeschlossenen Vorführbereichen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen der Gerichte verwendet werden, um überwiegend besondere Sicherungsaufgaben wahrzunehmen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 12 gewährt.“

3. Anlage IX wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu Nummer 10 Absatz 1 wird folgende Angabe eingefügt:  
„Absatz 3 200,00 Euro“
- b) Die Angabe zu Nummer 12 wird wie folgt geändert:  
„Die Zulage beträgt 95,53 Euro; nach einer Dienstzeit von zwei Jahren: 127,38 Euro.“
- c) Nach der Angabe zu Nummer 12 wird eingefügt:  
„Nummer 12a 95,53 Euro“

### **Artikel VII** **Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

In der Anlage I des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (GVBl. S. 588) geändert worden ist, wird die Landesbesoldungsordnung B wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe B 2 werden die Amtsbezeichnungen „Direktor der Verwaltungsakademie Berlin“ und „Direktor des Landesverwaltungsamts“ gestrichen.
2. In der Besoldungsgruppe B 3 wird vor der Amtsbezeichnung „Direktor des Deutschen Technikmuseums Berlin und Professor“ die Amtsbezeichnung „Direktor der Verwaltungsakademie Berlin“ und nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesverwaltungsamts“ eingefügt.

### **Artikel VIII** **Überleitung zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

(1) Der am Tag des Inkrafttretens des Artikel VIII dieses Gesetzes in der Funktion des Direktors der Verwaltungsakademie Berlin befindliche Beamte wird in die Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet und führt die Amtsbezeichnung „Direktor der Verwaltungsakademie Berlin“.

(2) Der am Tag des Inkrafttretens des Artikel VIII dieses Gesetzes in der Funktion des Direktors des Landesverwaltungsamts befindliche Beamte wird in die Besoldungsgruppe B 3 übergeleitet und führt die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesverwaltungsamts“.

### **Artikel IX** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am 1. August 2016 in Kraft. Die Artikel VII und VIII dieses Gesetzes treten am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel VI dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Berlin, den 14. April 2016

Saleh Schneider Zimmermann  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der SPD

Graf Melzer Dr. Juhnke  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU